



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

3 U 61/94
324 O 768/93

Dr. G G ,

Antragsteller,
Berufungsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Verkündet am:
13. Oktober 1994

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

g e g e n

1) B B

2) ...

Antragsgegnerin zu 1),
Berufungsklägerin zu 1),

Prozeßbevollmächtigte zu 1): Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat, durch
die Richter

Kupfer, Dr. Leptien, Spannuth

nach der am 22. September 1994 geschlossenen mündlichen Verhandlung für
Recht erkannt:

No.

Die Berufung der Antragsgegnerin zu 1) gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 25. Januar 1994 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Antragsgegnerin zu 1).

und beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Berufungsverfahren auf 20.000,-- DM festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Antragsgegnerin zu 1) - hinfort kurz: die Antragsgegnerin - ist zulässig. In der Sache muß sie aber ohne Erfolg bleiben. Mit dem angegriffenen Urteil hat das Landgericht seine gegen die Antragsgegnerin erlassene einstweilige Verfügung zu Recht bestätigt.

Auch nach der Auffassung des Senats kann der Antragsteller von der Antragsgegnerin verlangen, daß sie es künftig unterläßt, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen, der Antragsteller sei ein Stasi-Spitzel gewesen. Seine Grundlage findet dieser Anspruch unbeschadet der Anwendbarkeit weiterer Vorschriften in den §§ 823 Absatz 2, 1004 BGB, 186 StGB.

Die von der Antragsgegnerin - dem Sinne nach - in der "Berliner Zeitung" vom 18. November 1993 gemachte Äußerung, der Antragsteller sei ein Stasi-Spitzel gewesen, ist - auf die Frage des Verschuldens kommt es nicht an - als eine üble Nachrede im Sinne von § 186 StGB anzusehen. Das setzt allerdings voraus, daß die Äußerung eine Tatsachenbehauptung darstellt. In Übereinstimmung mit dem Landgericht vermag aber auch der Senat nicht daran zu zweifeln, daß der beanstandeten Äußerung nach dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers oder - Hörers diese Eigenschaft zukommt. Dieser wird in ihr einen Hinweis auf etwas Geschehenes sehen und ihr einen Sachverhalt entnehmen, der grundsätzlich dem Beweise offen steht: der Antragsteller hat - so muß sich ihm aufdrängen - zumindest in Abstimmung mit dem Stasi genannten Ministerium für Staatssicherheit der DDR getarnt, verdeckt Informationen eingezogen, die für dieses von Interesse sein konnten, und hat sie an dieses weiter-

geleitet. Ohnehin ist das verzweigte und feingesponnene Überwachungs- und Kontrollsystem der Stasi mit seinen Spitzeldienste leistenden "inoffiziellen Mitarbeitern" und sonstigen Informanten ein viel erörtertes historisches Faktum, und dieser Umstand erleichtert es auch, die beanstandete Äußerung mit hinreichendem Leben zu füllen. Als substanzlos kann sie deshalb nicht angesehen werden.

An dieser Beurteilung der beanstandeten Äußerung ändert auch die von der Antragsgegnerin für sich angeführte, in NJW 1992, 1439 ff. veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichts. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Fall weicht von dem vorliegenden Fall nämlich entscheidend ab. In jenem sollte ein bestimmter Vorgang, die auf Informationsbeschaffung gerichtete Beobachtung Dritter, mit dem Wort "bespitzeln" im Sinne eines Unwerturteils verächtlich gemacht werden. Hier hingegen wird die von der Antragsgegnerin angenommene Funktion des Antragstellers im System der inneren Sicherheit der DDR als solche beschrieben. Daß dafür die kurze Formel des "Stasi-Spitzels" verwendet wird, bringt zwar gewiß ein Unwerturteil zum Ausdruck. Mit ihr will die Antragsgegnerin aber mitnichten in erster Linie Stellung beziehen und dem Antragsteller ihre persönliche Mißbilligung kundtun; denn dazu besteht ohnehin kaum ein Anlaß, da unter den neutigen Verhältnissen praktisch jeder das dem Antragsteller vorgeworfene Verhalten ohne weiteres für schändlich hält. Der tatsächliche Gehalt der beanstandeten Äußerung überwiegt deshalb deutlich.

Erst recht erscheint der Vorwurf, der Antragsteller sei ein Stasi-Spitzel gewesen, aber als Tatsachenbehauptung, wenn man - wie geboten - den Äußerungszusammenhang berücksichtigt. Darin wird der Antragsteller nämlich - ein

typisches Risiko eines Spitzels! - als inzwischen "enttarnt" bezeichnet und in eine Reihe mit B und S gestellt, die nach der Kenntnis des Senats in spektakulärer Weise sogar der Tätigkeit als "IM" überführt wurden. Mit seinem Antrag nimmt der Antragsteller darauf zwar nicht weiter Bezug, sondern nimmt, indem er - in Abgrenzung etwa von der bloßen Verwendung eines Schimpfworts - auf die Aufstellung und Verbreitung einer bestimmten Behauptung abstellt, eine gewisse Verallgemeinerung vor. Das ist aber nicht zu beanstanden, da er damit nur das Wesentliche der angegriffenen Verletzungshandlung herausschält. Insgesamt entsprechend hat der Senat im übrigen schon im Hinblick auf den Vorwurf, ein "Stasi-Helfer" gewesen zu sein, entschieden (vgl. ZIP 1992, 117 m. zust. Anm. Bork EWIR § 823 BGB 6/91, 1189). Wenn das Kammergericht (vgl. Anl.) den vorliegenden Fall anders beurteilen würde, könnte ihm jedenfalls nicht gefolgt werden.

Wie schon angedeutet, ist die Behauptung, der Antragsteller sei ein Stasi-Spitzel gewesen, auch - wie es der Tatbestand des § 186 StGB weiter fordert - geeignet, den Antragsteller verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller das Regime der DDR bejaht und unterstützt hat und das allgemein bekannt wäre. Dem braucht deshalb nicht weiter nachgegangen werden. Der Vorwurf der Spitzeltätigkeit für die Stasi geht nämlich noch erheblich weiter. Eine solche Tätigkeit ist fest mit dem Odium der Hinterlist, Falschheit und Gemeinheit behaftet. Hinzu kommt, daß der Antragsteller in der DDR verschiedene Regimegegner verteidigt hat. Seine Spitzeltätigkeit wird deshalb auch gerade darauf bezogen, mußte der Stasi doch besonders daran liegen, Informationen über diese Regimegegner zu erhalten. Damit wird der Antragsteller aber zugleich des auch in der DDR

strafbaren Parteiverrats geziehen und vollends der Verachtung preisgegeben.

Die Antragsgegnerin hat es zwar auch unternommen, glaubhaft zu machen, daß die von ihr aufgestellte Behauptung zutrifft. Wäre ihr das gelungen, so würde die Vorschrift des § 186 StGB im vorliegenden Verfahren in der Tat gegen die Antragsgegnerin nicht anwendbar sein. An einer Glaubhaftmachung fehlt es indes bei zusammenfassender Würdigung des beigebrachten Materials.

Ohne Zweifel begründet der Umstand, daß in den Akten der Stasi Gespräche dokumentiert sind, die der Antragsteller mit Mandanten und anderen Personen geführt hat (vgl. Anl. eV B 2, B 5 bis 10, B 12; Anl. 1 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 8. September 1994; Anl. 2 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 16. September 1994), einen gewissen Verdacht dahin, daß das auf einer Information des Antragstellers beruht. Angesichts der nach allen Anzeichen bedenkenlos ausgeübten Kontroll- und Überwachungstätigkeit der Stasi und der Breite und Intensität dieser Tätigkeit kann es aber ebenso gut sein, daß die Stasi diese Informationen auf anderen Wegen erhalten hat. So können etwa das Telefon des Antragstellers und die von ihm benutzten Räume und Örtlichkeiten observiert und abgehört worden sein, und es könnte auch vom Ministerium für Staatssicherheit in seiner unmittelbaren Nähe ein Spitzel eingesetzt worden sein, wobei insbesondere an einen Mitarbeiter des Antragstellers zu denken ist. Das kann nicht als reine Spekulation abgetan werden. Wie Lange in seinem Bericht "Einbindung und Behinderung der Rechtsanwälte", auf den die Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" (BT-Drucksache 12/7820) verweist, auf Seite 28 ausführt, hat das Ministerium

für Staatssicherheit in der Tat in besonderer Weise versucht, die Rechtsanwaltschaft durch eigene Mitarbeiter zu unterwandern, auszuforschen und in ihrem Sinne zu steuern. Jedenfalls vor dem Hintergrund dieses Berichts verdient auch das von dem Antragsteller als Anlage K 25 vorgelegte Schreiben eines "Angehörigen des M. " einige Beachtung, in dem dieser ausführt, er könne "100 %-ig behaupten, daß in den Räumen, in denen Rechtsanwälte mit Inhaftierten gesprochen haben Abhöranlagen vorhanden waren", und Entsprechendes gilt von dem Schreiben des Mitarbeiters des M. L. , das der Antragsteller als Anlage K 27 vorgelegt hat und in dem es etwa heißt, in der Umgebung des Antragstellers habe es offizielle und inoffizielle Quellen gegeben. Daß auch der Vermerk, den die Antragsgegnerin als Anlage 2 zu ihrem Schriftsatz vom 16. September 1994 vorgelegt hat und der den Fall L. betrifft, auf diese Weise zustande gekommen ist, läßt sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin keinesfalls von vornherein ausschließen. Selbst das Gespräch, das der Antragsteller mit Frau L. in einer Gaststätte geführt hat, kann mangels näherer Angaben zu seinen Umständen abgehört worden sein, und es ist ebenso wenig ganz von der Hand zu weisen, daß Frau L. von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgreich über dieses Gespräch ausgefragt worden ist.

Mit Beschluß vom 18. September 1980 ist ein "IM-Vorlauf" angelegt worden, in dem der Antragsteller mit dem vorläufigen Decknamen "G. " angeführt wird und nach dem er später als sogenannter IM gegebenenfalls den Decknamen "N. " führen sollte (vgl. Anl. K 13a). Der Name "G. " taucht auch unter dem "Bericht über den Besuch des Rechtsanwaltes G. bei Dr. H. am 21. Juli 1980 in den Nachmittagsstunden" auf, der in den Stasi-Unterlagen vorgefunden worden ist (Anl. B 9). Dadurch wird der Verdacht, der

Antragsteller sei der Informant der Stasi gewesen, aber nicht weiter gestützt. Denn der Bericht entstand, bevor mit dem angeführten Beschluß der Antragsteller seinen Decknamen "G " erhalten hatte. In jedem Fall liegt insoweit eine Unstimmigkeit vor. Auch in der Sache hat sich der Antragsteller zu diesem Bericht aber unwiderlegt in einer Weise eingelassen, die ihn zumindest von dem von der Antragsgegnerin erhobenen Vorwurf entlasten kann. Er räumt ein, daß der Bericht auch auf seinen Informationen beruht, will diese aber im Auftrag seines Mandanten und gegenüber einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des Z der S übermittelt haben (Anl. K 24, S. 11 ff). An die Stasi könnte der Bericht danach in der Weise gelangt sein, daß der Gesprächspartner des Antragstellers ihn verfaßt und an die Stasi weitergegeben hat. Dagegen spricht auch nicht zwingend, daß die beiden letzten Absätze des Berichts die persönliche Auffassung seines Verfassers wiedergeben. Diese Auffassung kann der Verfasser nämlich auch vertreten und beigesteuert haben, wenn er der von dem Antragsteller ins Spiel gebrachte Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des Z war, und auch von einem Mitarbeiter der Stasi kann sie schließlich noch hinzugefügt worden sein. Insgesamt ist die dafür sprechende Wahrscheinlichkeit jedenfalls nicht geringer, als daß der Antragsteller aus einer neutralen Berichtsform herausgefallen sein und sich so verraten haben könnte.

Der Deckname "N " taucht in den von der Antragsgegnerin angeführten Unterlagen ebenfalls auf, und zwar sogar mehrfach und mit dem Zusatz "IM" bzw. "IMS" (vgl. Anl. eV B 6, B 7, B 12). Auch das stellt aber keinen brauchbaren weiteren Hinweis auf den Antragsteller dar, sondern nährt eher Zweifel daran, daß er der Informant war. Die Antragsgegnerin führt selbst an, daß sie keine Anhaltspunkte dafür habe,

daß der Antragsteller IM gewesen sei. Auf das von diesem vorgelegte Material (vgl. insbesondere Anl. K 12) braucht deshalb hier nicht weiter eingegangen zu werden. War er danach kein IM, so müssen aber auch Zweifel daran bestehen, daß er die Information geliefert hat, die innerhalb der Stasi einem IM/IMS "N" zugeschrieben wurden. Eine andere Deutung ließe sich mit den bürokratischen Zügen schwer vereinbaren, die die Arbeitsweise der Stasi anscheinend gekennzeichnet haben. Jedenfalls muß der Senat zur Kenntnis nehmen, daß es nach dem angeführten Bericht der Enquete-Kommission (dort S. 227) verfehlt wäre anzunehmen, daß das M seine Informationsgewinnung grobschlächtig oder naiv vorgenommen habe. Schon danach dürften die von der Antragsgegnerin angeführten, oben gekennzeichneten Unterlagen schwerlich auf den Antragsteller zurückgeführt werden können, auch wenn er als IM ursprünglich geworben werden sollte. Hinzu kommt aber noch, daß auch die sogenannte Gauck-Behörde sich nicht in der Lage sieht, mit der geforderten Eindeutigkeit zu erkennen, wer sich hinter dem IM "N" verbirgt (Anl. K 12) und daß nach der eidesstattlichen Versicherung des ehemaligen Mitarbeiters des MfS Reuter die Deckbezeichnung "N" - ebenso wie die Bezeichnung "G" - überhaupt nicht für eine bestimmte Person gestanden hat, sondern eine Art Sammelbezeichnung war (vgl. Anl. K 11, auch K 27). Die unter dem Decknamen "N" aufgelaufenen Informationen dem Antragsteller anzulasten, wird dadurch jedenfalls erschwert.

Besondere Aufmerksamkeit beansprucht die Antragsgegnerin für den "Bericht über die Rücksprache mit R B vom 2. Dezember 1978", der in dem überreichten "T-Dokument" Mai 1992 (Anlage) wiedergegeben ist. Aus den schon erörterten Gründen bestehen Bedenken dagegen, aus dem Umstand, daß der Bericht unter "IM-Vorl. 'G'"

läuft, herzuleiten, daß der Antragsteller insoweit der Informant des MfS gewesen sei. In der Sache geht es allerdings um Informationen, die der Antragsteller übermittelt hat. Das soll jedoch im Auftrag von R B und gegenüber Mitarbeitern der Abteilung Staat und Recht des Zentralkomitees und der Staatsanwaltschaft geschehen sein (Anl. Bf 1, S. 12 ff). Von dort müßten die Informationen dann an die Stasi weitergegeben worden sein. Dagegen spricht, wie nicht übersehen werden kann, mit einigem Nachdruck, daß der Bericht in der "Ich-Form" geschrieben ist. Ein durchschlagendes Argument läßt sich daraus nach den Erkenntnismöglichkeiten des Senats aber nicht gewinnen. Immerhin ist es möglich, daß durch die "Ich-Form" die Authentizität der Wiedergabe unterstrichen oder die wahre Quelle vertuscht werden sollte. Insgesamt Entsprechendes gilt auch von dem in dem "T -Dokument" Mai 1992 auf den Seiten 26 ff wiedergegebenen Bericht, der ebenfalls merkwürdigerweise in der "Ich-Form" verfaßt ist. Derjenige, der die beiden Berichte "entgegengenommen" hat, nämlich der damalige Major der Stasi L , nimmt nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen (Anl. K 27) zudem eine Zuträgerschaft des Antragstellers in Abrede, und nach der schon erwähnten eidesstattlichen Versicherung des W R (Anl. K 11) soll der Antragsteller zu keiner Zeit mit dem M inoffiziell zusammengearbeitet haben. Selbstverständlich ist diesen Äußerungen größte Vorsicht entgegenzubringen. L und R könnten den Antragsteller aus alter Verbundenheit und aufgrund andauernder Gleichheit der Interessen durchaus decken wollen. Mit den Ausführungen L ist darüber hinaus schwer zu vereinbaren, was er in seinem Vorschlag zur Werbung des Antragstellers als IMS (Anl. K 15; "T -Dokument" Mai 1992, S. 39 ff) auf Seite 3 oben niedergelegt hat. Abgesehen davon, daß die Bemerkungen über die bisherige

Zusammenarbeit mit dem Antragsteller recht allgemein gehalten sind, ist aber andererseits auch nicht auszuschließen, daß L insoweit - regelwidrig - zu einer Übertreibung gegriffen hat, um seinen Vorschlag durchzubringen, wie er es in seinem Schreiben an den Antragsteller bekundet, das als Anlage K 27 vorliegt. In dem Beschluß vom 14. August 1986, mit dem die Archivierung des den Antragsteller betreffenden IM-Vorlaufs angeordnet wird, werden die Möglichkeiten des Antragstellers zu einer inoffiziellen Zusammenarbeit aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit jedenfalls als begrenzt bezeichnet (Anl. K 16). Auffällig ist auch, daß in dem Eröffnungsbericht zur gegen den Antragsteller gerichteten OPK "S" sowie in dem Ergänzungsbericht (Anl. K 22, K 23) L wohl - gleichsam entlastend - darauf hinweist, daß die politische Einstellung des Antragstellers positiv eingeschätzt wird, daß er 1967 Mitglied der S geworden und seit 1983 Parteisekretär sei, von einer Zusammenarbeit mit dem M aber überhaupt nichts sagt, obwohl das gewiß zur Sache gehört hätte. Wie eigentlich selbstverständlich, strebte schließlich auch das M bei seiner Informationserhebung schon aus Gründen der Effizienz Wahrheit und Vollständigkeit an (vgl. Bericht der Enquete-Kommission, BT-Drucksache 12/7820, S. 227). Zu der gegen den Antragsteller gerichteten OPK "S" gehörte offenbar auch der als Anlage K 24 vorliegende Bericht vom 3. September 1987, der einen recht langen Zeitraum abdeckt. Dort findet sich ebenfalls für eine Zusammenarbeit des Antragstellers mit dem M kein Anhaltspunkt. Soweit es unter dem Bericht in einer Bemerkung heißt, der Antragsteller sei "Berater für politischen Untergrund", kann der Senat das ungeachtet einer gewissen sprachlichen Ungenauigkeit nach dem Zusammenhang aber eigentlich nur dahin verstehen, daß er den politischen Untergrund berate, nicht aber das M über den politischen Untergrund.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben das Schreiben des Antragstellers an die Abteilung Staat und Recht beim Zentralkomitee der S. vom 18. November 1979 (Anl. 1 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 21. September 1994) sowie der Vermerk über Einladungen des Antragstellers aus den Akten des Justizministeriums der DDR (Bl. 198/199 d.A.) noch eine besondere Rolle gespielt. Sie helfen aber ebenfalls nicht weiter, auch ohne daß es auf den nachgereichten Schriftsatz des Antragstellers ankommt. Abgesehen davon, daß das Schreiben vom 18. November 1979 nicht an das M. gerichtet ist, will der Antragsteller es nämlich mit Wissen und Wollen des von ihm vertretenen Prof. H. geschrieben haben, und auszuschließen ist das nicht. Nach dem, was der Antragsteller zu dem Vermerk ausgeführt hat, ist auch dieser nicht weiter verfänglich. Daß aus ihm vielleicht eine besondere Loyalität zu dem DDR-Regime spricht, erbringt in Hinblick auf den von der Antragsgegnerin erhobenen Vorwurf noch nichts. Sie meint zwar, der Antragsteller habe in dieser Angelegenheit auch Kontakt zum MfS gehabt. Keine der in dem Vermerk vorhandenen Unterschriften läßt sich jedoch als die des schon mehrfach erwähnten Mitarbeiters des M. L. identifizieren (vgl. etwa Anl. K 22, K 26).

Wie auch das Landgericht, auf dessen Ausführungen ergänzend verwiesen wird, kann es nach alldem auch der Senat nicht als glaubhaft gemacht ansehen, daß der Antragsteller ein Stasi-Spitzel gewesen ist. Die Frage erscheint dem Senat vielmehr durchaus noch offen. Dennoch könnte der Antragsgegnerin die beanstandete Behauptung weiterhin erlaubt sein, wenn nur zu ihren Gunsten der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB eingreifen würde. Das ist jedoch nicht der Fall.

Zu Gunsten der Antragsgegnerin ist anzuerkennen, daß die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, zu erfahren, welche Rolle der Antragsteller in der DDR gespielt und ob er insbesondere mit der Stasi zusammengearbeitet hat. Das ist nicht nur eine Frage von historischem Wert, sondern von ausgesprochen aktuellem Interesse, da der Antragsteller sich politisch an prominenter Stelle betätigt und seine Anwaltstätigkeit jedenfalls jederzeit wieder aufnehmen kann. Gerade die Antragsgegnerin darf sich auch besonders dazu aufgerufen sehen, Verstrickungen in das Unrechtssystem der DDR deutlich aufzuzeigen; denn sie hat unter ihm gelitten und ist von ihm verfolgt worden. Keinem Zweifel kann es zudem unterliegen, daß es ihr nur um die zeitgeschichtliche und politische Auseinandersetzung geht, die sie bewegt, und daß sie die beanstandete Äußerung keineswegs ohne vorausgegangene Ermittlungen und ohne sachlichen Anhalt gemacht hat. Bei aller persönlichen Betroffenheit muß aber auch sie einsehen, daß es für den von ihr erhobenen Vorwurf bei objektiver Betrachtung noch deutlich an einer Glaubhaftmachung fehlt. Das muß sie nicht an ihrer subjektiven Überzeugung hindern und müßte es ihr keineswegs von vornherein verbieten, diese Überzeugung in Form der angegriffenen Behauptung zu äußern (vgl. OLG Frankfurt/a.M. AfP 1980, 50, 53). In jedem Fall gebietet es aber die offene Beweislage, daß bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen dem Interesse des Antragstellers an der Wahrung seines Rufs und seiner Ehre nachdrückliche Beachtung geschenkt wird, und eine derart gewichtende Interessenabwägung muß nach der Auffassung des Senats zugunsten des Antragstellers ausgehen. Wie schon früheren Orts angedeutet, muß den Antragsteller der Vorwurf, ein Stasi-Spitzel gewesen zu sein, ungeachtet der Rolle, die er sonst in der DDR gespielt hat, besonders empfindlich treffen und schwer belasten. Der Vorwurf dürfte - die

Stimme der Antragsgegnerin hat Gewicht - politisch schwer verkraftbar sein. Er berührt den Antragsteller aber auch in seinen beruflichen und persönlichen Belangen und wird von ihm nach den dem Senat zur Verfügung stehenden Anzeichen gerade auch insoweit als schwere Verletzung empfunden. Wäre es so, daß der Antragsteller für jedermann unschwer beweisen könnte, daß er nicht als Spitzel für die Stasi tätig gewesen ist, so hätte er sich den Vorwurf der Antragsgegnerin vielleicht selbst zuzuschreiben. Wenn sich nicht schon aus der Natur der Sache ergibt, daß die Dinge so nicht liegen, belegt aber in jedem Fall das in diesem Verfahren angefallene Material, daß es für ihn keineswegs leicht ist, sich zu entlasten. Jedenfalls inzwischen können ihm auch Untätigkeit oder gar ein "Mauern" nicht mehr vorgehalten werden. Er ist auf alle vorgebrachten Aspekte eingegangen und hat - auch mit seinen eidesstattlichen Versicherungen und den von ihm überreichten zahlreichen Unterlagen - Rede und Antwort gestanden. Keineswegs wird der Antragsgegnerin im übrigen, wie sie in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht hat, durch die von ihr bekämpfte einstweilige Verfügung der Mund verboten und untersagt, sich mit der Rolle des Antragstellers, die dieser in der DDR gespielt hat, in der Öffentlichkeit kritisch auseinanderzusetzen und die Öffentlichkeit über das den Antragsteller belastende Material zu informieren. Letzteres gesteht selbst der Antragsteller der Antragsgegnerin zu. Selbst die Äußerung des Verdachts, der Antragsteller sei ein Stasi-Spitzel gewesen, wird ihr aber durch die einstweilige Verfügung mitnichten verboten, und nach der Auffassung des Senats ist sie zur Äußerung eines solchen Verdachts auch berechtigt (vgl. hierzu Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rdn. 10.135 ff). Daß für ihn jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte bestehen, ergeben die oben gemachten Ausführungen.

Die Berufung der Antragsgegnerin muß demgemäß zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Kupfer

Leptien

Spannuth